

Kantonsrat
Parlamentsdienste

Redaktionskommission
Antrag

Vom 25. Februar 2019

Nr. RG 0167/2018

Umsetzung der Steuerreform und der AHV-Finanzierung

Beschlussesentwurf:

§ 26 Absatz 5 Buchstabe b soll lauten:

b) die **zum** Zeitpunkt einer grenzüberschreitenden Fusion oder Umstrukturierung nach § 94 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 3 oder der Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung nach dem 24. Februar 2008 bereits in einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft vorhanden waren;

§ 35 Absatz 4 soll lauten:

⁴ Abschreibungen auf Aktiven, die zum Ausgleich von Verlusten aufgewertet wurden, können nur vorgenommen werden, wenn die Aufwertungen handelsrechtlich zulässig waren und die Verluste **zum** Zeitpunkt der Abschreibung nach § 37 Absatz 1 verrechenbar gewesen wären.

§ 91^{ter} Absatz 4 soll lauten:

⁴ Der hinzugerechnete Betrag ist zu aktivieren und im gleichen Umfang ist eine versteuerte stille Reserve zu bilden. Er ist nach den ordentlichen Abschreibungssätzen oder über die Nutzungsdauer der Patente oder vergleichbarer Rechte abzuschreiben.

II.

1.

§ 39 Absatz 1 soll lauten

¹ In Abweichung zu § 7 Absatz 1 wird das Staatssteueraufkommen einer Gemeinde bei **den** Basisjahren, welche ein, zwei, drei und vier Jahre hinter dem Geltungsjahr ab der Inkraftsetzung der vorliegenden Teilrevision liegen, nach den Vorgaben der Absätze 2 und 3 berechnet.

Im Übrigen Zustimmung zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats und zum Antrag der Finanzkommission.

Für die Redaktionskommission
Präsident: Aktuarin:
Simon Gomm Patricia Etter

Sprecher/in der Kommission: Dieter Leu